

Wahlrecht bietet den Kandidaten der in den kapitalistischen Staaten unterdrückten und ausgebeuteten demokratischen Kräfte im Vergleich zum Mehrheitswahlrecht bessere Möglichkeiten, in ein bürgerliches Parlament gewählt zu werden. So erklärt es sich, daß die herrschenden Klassen in diesen Staaten das Verhältniswahlrecht immer mehr einschränken. In den USA und in England wird das Mehrheitswahlrecht praktiziert. Bei den Wahlen zum Bundestag und zu Länderparlamenten in der BRD wird die Verhältniswahl durch die sog. Fünf-Prozent-Klausel eingeschränkt, nach der Parteien mit weniger als 5 % der abgegebenen gültigen Stimmen in der Regel keinen Parlamentssitz erhalten. Das Wahlrecht in der BRD, insbesondere zur Wahl des Bundestages, verbindet Elemente des Verhältniswahlrechts mit dem Mehrheitswahlrecht. Das bewirkt jedoch noch nicht, daß der grundsätzliche Charakter der Bundestagswahl als einer Verhältniswahl schon dadurch vollends aufgehoben wird, weil die Wahlkreisabgeordneten nach dem Prinzip der relativen Mehrheit (in einem Wahlkreis) gewählt werden. Die Mandatsverteilung innerhalb eines b. W. kann sowohl im Ergebnis direkter oder unmittelbarer Wahlen als auch indirekter oder mittelbarer Wahlen erfolgen; d. h. die Wähler wählen die Kandidaten entweder persönlich, durch eigene Stimmabgabe, oder die Kandidaten werden über Mittelsmänner (Wahlmänner) gewählt. Die Arbeiterklasse entlarvt den Klassencharakter des b. W. und warnt vor revisionistischen Illusionen und Bestrebungen, das allgemeine Wahlrecht in kapitalistischen Ländern mit dem Glorienschein der —<• *Demokratie* zu umgeben. Zugleich kämpft die Arbeiterklasse in diesen Ländern gegen Wahlbetrug und für die Erweiterung des Wahlrechts, z. B. für die Abschaffung des undemokratischen Wahlzensus und von Sperrklauseln,

für die Gewährung des Wahlrechts an unterdrückte nationale Minderheiten oder an Frauen. —\*■ *bürgerliche Demokratie*, —<■ *Parlamentarismus*

Bürgermeister: Vorsitzender des Rates einer —\*■ *Stadt* oder einer —\*• *Gemeinde*. In einer Großstadt, die den Status eines Stadtkreises hat, führt der Vorsitzende des Rates die Bezeichnung Oberbürgermeister. Der B. wird von der —▶ *Stadtverordnetenversammlung* oder der —▶ *Gemeindevertretung* gewählt. Er ist für seine eigene Tätigkeit wie für die des Rates als Kollegialorgan der zuständigen Volksvertretung und dem übergeordneten Rat verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der B. ist für den ihm übertragenen Aufgabenbereich dem Kollektiv des Rates verantwortlich. Der B. ist vor allem verantwortlich für die gründliche Auswertung und Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse sowie der Gesetze und Beschlüsse der höheren Volksvertretungen und ihrer Räte in der gesamten Tätigkeit der gewählten Volksvertretung, ihrer Kommissionen, ihres Rates und dessen Fachorganen. B. sind in der Regel gewählte Abgeordnete der Volksvertretung. Besondere Verantwortung trägt der B. als Vorsitzender des Rates der Stadt oder der Gemeinde für die Entwicklung der Kollektivität in der Arbeit des Rates. Er sichert die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Rates. Er ist der Dienstvorgesetzte aller hauptamtlichen Mitarbeiter des Rates der Stadt oder der Gemeinde. Die Tätigkeit der B. spielt eine bedeutende Rolle im gesellschaftlichen Leben der Stadt oder Gemeinde und bei der Gestaltung vertrauensvoller Beziehungen der Staatsorgane zu den Bürgern. Deshalb wird von Partei und Staat der Nachwuchsentwicklung für B. große Aufmerksamkeit geschenkt. —\*■ *örtliche Räte*